



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Begründung

anliegend.

André Schröder
Fraktionsvorsitzender CDU

Katrin Budde
Fraktionsvorsitzende SPD

Entwurf

**Gesetz
zur Änderung des Naturschutzgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt.**

§ 1

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 10 die Angabe „§ 17 Abs. 10 durch die Angabe „§ 17 Abs. 4 und 10“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ergänzend zu § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung kompensiert, wenn und sobald für die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Ökokontomaßnahmen gemäß § 9 zur Kompensation verwendet werden. Ökokontomaßnahmen erfüllen die Voraussetzungen für die Funktionalität nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz.“

b) Absatz 2 wird Absatz 3.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „oberste Naturschutzbehörde“ ersetzt durch das Wort „zuständige Behörde“.

d) Nach Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz können der Zulassungsbehörde vor Eröffnung des Verfahrens angezeigt werden. Die Zulassungsbehörde erklärt die Verwendbarkeit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, soweit diese fachlich geeignet ist. Hierdurch entsteht kein Rechtsanspruch auf eine spätere Zulassung im jeweils vorgeschriebenen Verfahren.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10
Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft
(zu § 17 Abs. 4 und 10 des Bundesnaturschutzgesetzes)“

b) In § 10 wird folgender neuer Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG können Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei von öffentlich-rechtlichen Auftraggebern durchzuführenden Maßnahmen zum Hochwasserschutz auch nachträglich festgestellt werden, sofern eine Kompensation der Eingriffsfolgen grundsätzlich möglich ist.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

„§ 20
Biosphärenreservate
(zu § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes)

Abweichend von § 25 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können zu Biosphärenreservaten nur Gebiete erklärt werden, die zusätzlich zu den in der Bestimmung genannten Voraussetzungen die strukturellen und funktionalen Antrags- und Bewertungskriterien des Kriterienkatalogs des MAB-Nationalkomitees für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland erfüllen.“

§ 2

In § 5 Abs. 1 Satz 1 der Ökokonto-Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 609), wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Novelle des Landesnaturschutzgesetzes werden die Ziele verfolgt, das Ökopunktemodell zu stärken, die erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen zu beschleunigen, den zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen administrativen Aufwand ohne eine qualitative Beeinträchtigung zu senken, sowie den Vorhabensträgern mehr Rechts- und Planungssicherheit zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu 2a)

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass Ökokontomaßnahmen, welche die Bedingungen der Ökokontoverordnung erfüllen, ohne zusätzliche Prüfung in Zulassungsverfahren zur Kompensation von Eingriffen verwendet werden können. Da Ökokontomaßnahmen entsprechend der Ökokontoverordnung auf fachlicher Grundlage (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne, Biotopverbundplanungen, Pflege- und Entwicklungskonzepte, Managementpläne, Artenhilfsprogramme) entwickelt wurden, erfüllen sie die Voraussetzungen für die Funktionalität entsprechend § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz.

Zu 2c)

In der Praxis empfiehlt es sich, zur Beschleunigung der Verfahren die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte direkt durch die Zulassungsbehörde genehmigen zu lassen. Die Zulassungsbehörde genehmigt sowohl Eingriff, als auch Kompensation und ist somit auch prädestiniert zur Übertragung der Kompensationspflicht auf Dritte zu übernehmen.

Zu 2d)

Durch diese Regelung wird eine höhere Rechts- und Planungssicherheit für den Vorhabenträger hinsichtlich der vorzeitigen Anerkennung der Ausgleichsmaßnahme erreicht. Weiterhin können die Ausgleichsmaßnahmen dadurch bereits vor der Zulassung ihre Wirkung entfalten.

Zu 3)

Durch die Möglichkeit der nachträglichen Feststellung von Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft bei von öffentlich-rechtlichen Auftraggebern durchzuführenden Maßnahmen zum Hochwasserschutz soll eine Beschleunigung der Umsetzung von erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen erreicht werden. Dies sollte möglich sein, da bei öffentlich-rechtlichen Auftraggebern die Umsetzung der nachträglich festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht in Frage steht.

Zu 4)

Die derzeitige Regelung wird konkretisiert. Es soll sichergestellt werden, dass Biosphärenreservate bereits zur Ausweisung nach Bundes- in Verbindung mit Landesrecht die strukturellen und funktionalen Antrags- und Bewertungskriterien des Kriterienkatalogs des MAB-Nationalkomitees für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland erfüllen. Damit wird gewährleistet, dass Biosphärenreservaten bereits auf dem Weg zur UNESCO-Anerkennung eine der Schutzgebietskategorie entsprechende, fachlich hochwertige Arbeit leisten können.